

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pf. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf. die Garmondzeile.

Donnerstag, den 8. März 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ulm, den 6. März 1917.

In diesem Jahre beabsichtigt der Herr
Veterinärarzt Schlichte die Ergebnisse
der Vieh- und Fleischschau aus dem al-
kalenderjahre vor der Aufstellung der
Beschlüsse in einer mit den Fleischbe-
haltenden Versammlung zu besprechen
zu erläutern. Zugleich kommen in dieser Ver-
sammlung neue Verfügungen über die
Zur Erörterung.

Der Termin auf
den 10. März 1917, vor-
mittags 10 Uhr im Gasthaus zum
Hirschen.

zu welchem die sämtlichen
Bewohner des Kreises zu erscheinen haben.
Der Herr Bürgermeister werden hiermit be-
auftragt die Fleischbeschauprüfer ihrer Gemeinden
nach dem Erscheinen dieses Blattes unter
dieser Verfügung zu dem Termin zu

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

Die Dienstzimmer und die Büroräume des
Landratsamtes, des Kreisausschusses und der land-
wirtschaftlichen Abteilung befinden sich jetzt im alten
Landratsamt, Obergasse Nr. 25.
Die Steuerabteilung und die Abteilung für Heeres-
angelegenheiten sind im Kreishaus (links vom Eingang).
Ulm, den 3. März 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 4. März 1917.

Für die Meldungen von Schuhwaren vor-
hergehenden Vorbrücke können vom Landratsamt
erhalten werden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 5. März 1917.

Der Gemeinde Stierstadt im Oberamt Ulm
Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Die Sperre verhängt.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

Den in der Bekanntmachung vom 26.
Januar 1917 genannten dauernd Untauglichen haben
diejenigen jetzt dauernd untauglichen
Landwehrmännchen (ausgebildete und unaus-
gebildete) zur Stammtafel zu melden, welche in
den Jahren vom 2. 8. 1869 bis 8. 9. 1870 geboren
sind, die Entscheidung „dauernd untauglich“
infolge des Krieges erhalten haben.

Bereits im Frieden als „dauernd un-
tauglich“ ausgewiesenen, welche in der Zeit vom
2. 8. 1869 bis 8. 9. 1870 geboren sind, brauchen
nicht anzumelden, da sie von dem Gesetz vom
1. 10. 1915 nicht betroffen werden.

Die Anmeldung hat sofort zu erfolgen und
ist zu:

- a) der im Frieden gedienten Landwehrmännchen für die Kreise Oberamt Ulm und Ulm
beim Rgl. Meldeamt in Bad Homburg,
Elisabethenstr. 16; für den Kreis Höchst
beim Bezirkskommando Höchst a. M., Wall-
straße 15, Zimmer 2,
- b) der ungedienten Landwehrmännchen bei den Ge-
meindevorstehern (Bürgermeister, Magistrat).

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht,
die Listen der nach vorstehendem Gemeldeteten zum
8. 3. 17 früh den Zivilvorstehern einzureichen.
Höchst a. M., Ulm, den 3. März 1917.

Die Ersatzkommission.

Der Militärvorsteher. Der Zivilvorsteher.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu
wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

§ 1

Der den Preis für:

- a) tierische, pflanzliche oder andere Spinnstoffe
(Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka,
Kaschmir, Kunstwolle, Baumwolle, Kunst-
baumwolle, Flachs, Ramie, europäischer und
außer-europäischer Hanf, Jute, Reiskern,
Seide, Kunstseide, Spinnpapier u. a.),
- b) die aus den unter a genannten Spinnstoffen
hergestellten Gespinnte (oder sonstigen Halb-
erzeugnisse, Seil- oder Nähfäden, Strick-
stoffe, Strick- oder ähnliche Garne,
- c) die unter Verwendung der unter a genannten
Spinnstoffe hergestellten Web-, Wirk-, Strick-
oder Seilerwaren oder die aus ihnen ge-
fertigten Erzeugnisse,
- d) die Abfälle der unter a, b und c bezeichneten
Erzeugnisse sowie Lumpen oder Stoffabfälle
durch unlautere Machenschaften, insbesondere
Rettungshandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu
einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend
Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Eingehung der
Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare
Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem
Täter gehören oder nicht.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet
werden, daß die Verurteilung auf Kosten des
Täters öffentlich bekanntzumachen ist. Auch kann
neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen
Ehrenrechte erkannt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1917
in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeit-
punkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu
wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4.
August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende
Verordnung erlassen:

§ 1

Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die
gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnen-
zeit des dreißigsten Breitengrades östlich von Green-
wich (Sommerzeit.)

§ 2

Die Sommerzeit beginnt am 16. April 1917
vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeit-
rechnung und endet am 17. September 1917 vor-
mittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 16.
April 1917 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vor-
zustellen, am 17. September 1917 vor-
mittags 3 Uhr im Sinne dieser Ver-
ordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

§ 3

Von der am 17. September 1917 doppelt
erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags
wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Min.
usw. bis 2 A 59 Min., die zweite als 2 B,
2 B 1 Min. usw. bis 2 B 59 Min. bezeichnet.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu
wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Ver-
ordnung erlassen:

§ 1

Natürlicher Kampfer (Japankämpfer) darf un-
beschadet seiner Verwendung für Zwecke der Heeres-
und Marineverwaltung nur zur Herstellung von Arz-
neien oder Arzneimitteln für den inneren Gebrauch in
Menschen einschließlich Einspritzungen unter die
Haut und in die Blutbahn verwendet werden.

§ 2

Die unter Verwendung von natürlichem Kampfer
(Japankämpfer) noch herstellbaren Arzneien und
Arzneimittel dürfen in den Apotheken nur auf
jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und
Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder
Jaharztes abgegeben werden.

§ 3

Für andere als die im § 1 bezeichneten arznei-
lichen Zwecke ist an Stelle des natürlichen
(Japan-) Kampfers künstlicher (synthetischer)
Kampfer zu verwenden, der nachstehenden An-
forderungen entsprechen muß:

Er darf nicht unter 175 Grad schmelzen
und den polarisierten Lichtstrahl nicht oder
nur wenig nach links oder nach rechts drehen.
Für eine 20 prozentige Lösung in absolutem
Alkohol darf [a]_D 20 Grad zwischen
- 2 Grad und + 5 Grad schwanken. Die
weingeistige Lösung (1 + 9) darf durch
Silbernitratlösung nicht verändert werden.
Entgegenstehende Bestimmungen treten außer
Kraft.

§ 4

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert
Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten
wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1 und
2 zuwiderhandelt.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbot im § 1 gestatten.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Frankfurt a. M., 10. 2. 1917.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Tgb. Nr. 2417/680.

Bez.: Verkauf von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion.

Verordnung.

Paragraph 8 der Verordnung betr. das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion vom 6. 10. 1916 — IIIb 19525/5982 — wird dahin abgeändert:

„Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 zuwiderhandelt, oder zu einer Übertretung der §§ 1, 2 und 5 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirklicht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.“

Der stellv. Kommandierende General:
Riebel,
Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 5. März.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei klarer Sicht war an vielen Stellen der Front die Geschützaktivität gegen die Vortage gesteigert.

Nördlich der Somme griffen die Engländer nach starkem Feuer südlich des St. Pierre Baast-Waldes an. Nach hartem Kampfe blieb ein Grabenstück auf dem Wege Bouchavesnes-Moislains in ihrer Hand. Im übrigen wurden sie zurückgeworfen.

Auf dem Ostufer der Maas nahmen unsere Truppen die französische Stellung am Saurrières-Walde in 500 Meter Breite im Sturm und wiesen nördliche Gegenstöße ab. Auch an der Südoftede des Foffes-Waldes wurde den Franzosen ein wichtiger Geländepunkt entziffen.

Neben den blutigen Verlusten, die durch unsere gegen die gewonnene Linie vorgehenden Erkunder festgestellt wurden, blühte der Feind 6 Offiziere 572 Mann an Gefangenen, 16 Maschinen- und 25 Schnelladegewehre an Beute ein.

In sehr zahlreichen Luftkämpfen verlor der Gegner gestern 18 Luftfahrzeuge, eins durch Abschuß von der Erde. Unser Verlust beträgt 4 Flugzeuge.

Auf dem

östlichen Kriegsschauplatz:

und an der

Mazedonischen Front

blieb die Kampfaktivität gering.

Der Erste Generalquartiermeister
Rubendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 6. März.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Auf dem rechten Somme-Ufer nahm gegen Abend der Artilleriekampf große Heftigkeit an. Nach Trommelfeuer griff der Engländer östlich von Bouchavesnes erneut an. Sein Angriff wurde abgewiesen, ein weiterer durch unser Vernichtungsfeuer vereitelt.

In den übrigen Abschnitten herrschte bei Schneegestöber meist geringe Feueraktivität. Erkunder, die den Verlauf der französischen Stellung im Saurrières-Wald gegenüber den von uns dort

gewonnenen Linien feststellten, brachten noch 15 Gefangene ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Ein Nachtangriff der Russen gegen unsere Stellung südlich von Brzezany scheiterte.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef An den Hängen des Kelenen-Gebirges im Südtail der Waldkarpaten wurden mehrere russische Kompagnien, die nach lebhaftem Feuer unsere Stellungen angriffen, zurückgewiesen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

Die Lage ist unverändert.

Mazedonische Front

Zwischen Ochrida- und Prespa-See wurde eine französische Feldwache überrumpelt und gefangen.

Der Erste Generalquartiermeister
Rubendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen**, 6. März. An das hiesige Ortsfernsprechnetz sind neuerdings angeschlossen worden: Bürgermeisteramt Aispach unter Nr. 24, Hugo Eise-Ufingen (Blücherstraße) Nr. 124, Kaufmann Th. Reusch-Ufingen Nr. 125, Fabrikant Paul Sauer-Ufingen Nr. 127.

* **Seefischer gesucht**. Wir machen alle „seebefahrenen Leute“ auf die heutige Bekanntmachung der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. aufmerksam. Es handelt sich hierbei um ein besonders wichtiges Gebiet des vaterländischen Hilfsdienstes.

— **Niederreifenberg**, 4. März. Das hiesige Landhaus des Herrn Brendel aus Frankfurt ist von Einbrechern heimgesucht und es sind daraus Beute aller Art, Rollläden, Rissen usw. entwendet worden. Einen Teil des Raubs fand man bei Königstein im Walde.

— **Biesbaden**, 5. März. Festgenommen wurde der vielfach und schwer vorbestrafte Fabrikarbeiter Best aus Oberreifenberg, der in der letzten Zeit einem Gastwirt in der Rheinstraße eine größere Menge Fleisch gestohlen hat. Mitverhaftet wurde das Dienstmädchen des Gastwirts, das dem B. bei den Diebstählen behilflich war.

— **Biedenkopf**, 6. März. Die bekannte Stoffel'sche Mühle bei Somplax ist ein Raub der Flammen geworden. Die Ursache soll in einem heißgelaufenen Lager, das sich schließlich entzündete, zu suchen sein.

4 1/2% Reichsschatzanweisungen auslosbar mit 110 bis 120 Prozent.

Bekannt hatten wir berichtet, daß die sechste deutsche Kriegsanleihe außer in den bisher von allen Teilen der Bevölkerung bevorzugten fünfprozentigen Schuldverschreibungen in einer neuen Art viereinhalbprozentiger Reichsschatzanweisungen bestehen werde. Die Bedingungen dieser Schatzanweisungen sind nicht nur neuartig, sondern auch höchst bemerkenswert und dazu geeignet, die Aufmerksamkeit weitester Kreise zu erregen.

Zunächst ist hervorzuheben, daß für die Tilgung der neuen Schatzanweisungen, die in Gruppen eingeteilt werden, schon im Jahre 1918 beginnende Auslosungen vorgesehen sind, die sodann zweimal im Jahre, nämlich jeweils im Januar und im Juli stattfinden werden. Zur Auslosung gelangen nicht einzelne Nummern der Schatzanweisungen, sondern immer ganze Gruppen. Die Rückzahlung erfolgt indes im Falle der Auslosung nicht zum Nennwert, sondern mit 110 Mark für je 100 Mark Anleihebetrag. Ja, das Aufgeld steigt, wie wir noch sehen werden, unter Umständen in späteren Jahren auf 15 und 20 Mark. Das Reich ist nämlich berechtigt (nicht verpflichtet), alle nicht ausgelosten Schatzanweisungen frühestens auf den 1. Juli 1927 zu kündigen, und läßt alsdann die Rückzahlung der gekündigten (wohl zu unterscheiden von ausgelosten) Schatzanweisungen zum Nennwert erfolgen. Der Inhaber einer nicht ausgelosten, sondern gekündigten Schatzanweisung würde sich mithin schlechter stellen, als der Eigentümer einer

ausgelosten. Das Reich räumt ihm die Möglichkeit ein, sich diesem Nachteil zu entziehen, daß er — falls das Reich zum 1. Juli 1927 oder später vom Kündigungsrecht macht — statt der Rückzahlung viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen fordert, die dann viereinhalbprozentig ausgelost werden, und zwar mit 110 für 100 Mark Nennwert.

Also: Der Eigentümer der nicht ausgelosten Schatzanweisungen hat, wenn das Reich zum 1. Juli 1927 oder später von seinem Kündigungsrecht macht, die viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen zur Rückzahlung zu kündigen, die Wahl dem Empfänger des Nennwertes oder vierprozentig mit 115 Prozent auslosbarer Schatzanweisungen.

Frühestens zehn Jahre nach der ersten Auslosung also frühestens auf den 1. Juli 1927 das Reich wiederum berechtigt, die dann mit 115 Prozent ausgelosten vierprozentigen Schatzanweisungen zum Nennwert zu kündigen, wiederum hat der Eigentümer die Möglichkeit, die viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen, diesmal viereinhalbprozentig zu fordern, 120 Prozent nach demselben Tilgungsplan, vordem die viereinhalbprozentigen und viereinhalbprozentigen ausgelost werden.

Eine weitere Kündigung zum Nennwert hat das Reich nicht vornehmen, doch werden auf den 1. Juli 1927 nicht ausgelosten Schatzanweisungen an diesem Tage zurückgezahlt, zwar nicht zum Nennwert, sondern mit dem dann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage, also dem, ob und in welcher Weise das Reich sein Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat. 110 Prozent, oder 115 Prozent, oder 120 Prozent.

Was den Tilgungsplan betrifft, nach der Auslosung der Reichsschatzanweisungen ergibt sich zu erwähnen, daß das Reich für die Tilgung und Tilgung durch Auslosung jährlich 5 Prozent vom Nennwert des ursprünglichen Betrags der Schatzanweisungen aufwendet. Die Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mit verwendet. Der Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen die Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil. Diese Bestimmung ist indes nichts weiter, als daß durch die Kündigungen und die Rückzahlung eines Teils der Schatzanweisungen zum Nennwert die Auslosungssumme für die übrigen, nicht zurückgezählten Schatzanweisungen weder verschlechtert noch verbessert werden sollen. Das Reich ist nicht befugt, die Schatzanweisungen anstatt durch Auslosung durch Rückzahlung am offenen Markt zu tilgen.

Der Preis, zu dem die neuen viereinhalbprozentigen auslosbaren Schatzanweisungen gegeben werden, ist der gleiche, wie der Preis für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, nämlich 98 Mark für 100 Mark Nennwert. Berücksichtigung des Auslosungsgewinnes nach dem Abschluß der Tilgung für den Erwerb der Schatzanweisungen auf 4,59 Prozent. Das ändert sich aber wesentlich, wenn man den Gewinn in Rechnung stellt, der sich im Falle der Auslosung ergibt. Für eine Schatzanweisung beispielsweise nach fünf Jahren ausgelost verbleibt außer der Verzinsung von 4,59 Prozent nach fünf Jahren ein Gewinn von 10 Prozent, wenn man ihn auf fünf Jahre gleich verteilt, die Nettoerträge auf über 6 1/2 Prozent steigt. Die Nettoerträge sind demnach verschiedenartig, je nachdem, ob die Auslosung früher oder später erfolgt, und je nachdem, was das Reich und die Inhaber der Schatzanweisungen zu der Kündigungsfrage stellen.

So viel verlockendes der Erwerb der Schatzanweisungen auch hat, so wird es doch sehr Kapitalverwalter und Kapitalisten geben, die fünfprozentigen, nicht auslosbaren Schuldverschreibungen bevorzugen, zumal da sie bei fünfprozentigen Papier zum Kurse von 98 Prozent eine Nettoverzinsung von 5,10 Prozent erhalten. Insbesondere werden die kleinen Sparrer der auslosbaren fünfprozentigen Anleihe den Vorzug geben. Aus diesem Grunde und auch wegen der technischen Schwierigkeiten liegt die Finanzverwaltung davon ab, die neuen Schatzanweisungen nach Vorbild der fünfprozentigen Schuldverschreibungen in kleinen Stücken, bis zu 100 Mark hinab,

Die Stücke der Schatzanweisungen
über 20 000, 10 000, 5000, 2000
Mark, so daß Zeichnungen nur in Höhe
von 1000 Mark oder eines Vielfachen von 1000
Mark sind.

Zeichnern der neuen viereinhalbprozentigen
Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuld-
anweisungen und Schatzanweisungen der früheren
Emissionen in neue Schatzanweisungen umzu-
tauschen. Dies ist zugelassen worden, damit nicht
ältere Kriegsanleihen, die den Wunsch
haben in die neuen Schatzanweisungen um-
getauscht zu werden, ihre älteren Anleihen
zu stellen, wodurch der neuen Anleihe
eine Konkurrenz bereitet werden würde.
Jeder Zeichner höchstens doppelt so
viele Anleihen (nach dem Nennwert) zum Um-
tauschen, wie er neue Schatzanweisungen
hat. Zeichnet also jemand beispielsweise
vierhundert viereinhalbprozentige Schatzanweisungen
zum Umtausch, so kann er daneben 20 000
viereinhalbprozentige Schatzanweisungen im
Umtausch von Schuldverschreibungen
der früheren Kriegsanleihen
einbringen. Die Einlieferer von fünfprozentigen
Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten
für eine Vergütung von 1,50 Mark,
für eine von fünfprozentigen Schatzanweisungen
der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von 0,50
Mark je 100 Mark Nennwert abgezahlt.
Für fünfprozentigen Schuldverschreibungen der
ersten Kriegsanleihe werden ohne Aufgeld
für die neuen Schatzanweisungen umgetauscht;
für die von viereinhalbprozentigen Schatz-
anweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe
von 20 Mark für je 100 Mark Nennwert zu-
bezahlt.

Das Reichsschuldbuch können weder die
alten noch die neuen Schatzanweisungen eingetragen
werden. Der große Vorteil dieser Einrichtung bleibt
den fünfprozentigen Schuldverschreibungen,
daß sie fest mit dem fünfprozentigen Zinsfuß
der ersten Reichsanleihe vorbehalten, die ebenso
wie die neuen viereinhalbprozentigen Schatzan-
weisungen zum Kurse von 98 Prozent zur Ausgabe
kommen und sicherlich wieder in großem Umfange
Teilen der Bevölkerung gezeichnet werden
werden.

Bermischte Nachrichten.

Augsburg, 5. März. Aus einem merk-
würdigen Grunde hat der 62 Jahre alte, sehr
bekannte Rentner und Wirtshausbesitzer Emil
Schmidt Selbstmord begangen. Er hatte seine 1916er
zu hohen Preisen veräußert. Als er von
viereinhalbprozentigen Rekordpreisen bei den letzten
Kriegsanleihen erfuhr, machte er seinem Leben
ein Ende, weil er seine Weine
billig hatte. Aus ähnlichem Grunde
bereits vor einiger Zeit ein älterer Mann
selbst.

Schlosserlehrling

hien gesucht.

Emil Lauer, Schlosserei,
Köppern i. Taunus.

Sämtlichen Speisen

kann als

Kräftigungsmittel

Burger Nährhefe

beigefügt werden.

jeder Menge zu haben bei

Dr. A. Loetze.

Wagenverkauf.

Landauer, Mylords, Halbverdeck-
barem Bod., Breaks, Jagdwagen,
Geschäftswagen aller Art, mit Federn
Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Lauer, Wagenbauer, Butzbach.

Aufruf!

Aufnahme von Kindern der städtischen und Industriebe- völkerung in ländlichen Familien.

Überall im deutschen Reiche regt sich angesichts der immer schwieriger
werdenden Ernährungsverhältnisse der Kinder in den Großstädten und In-
dustriebezirken der Gedanke, diese Kinder für Wochen und Monate in Familien
auf dem Lande unterzubringen, um ihnen eine ausreichende Ernährung zu
gewähren und zu verhüten, daß die heranwachsende Jugend der städtischen
und Industriebevölkerung in Folge mangelhafter Ernährung dauernden Schaden
an ihrer Gesundheit erleidet.

Bereits im vergangenen Jahre sind eine Reihe Stadtkinder auf dem
Lande untergebracht worden.

Wie festgestellt werden konnte, hat diese Maßnahme die erfreulichsten
Erfolge gezeitigt. Dank der Opferwilligkeit der Landbevölkerung haben
bereits Tausende von Großstadtkindern im vergangenen Jahre die Wohltaten
des Landlebens genossen und sind an Leib und Seele gekräftigt in ihre
Heimat zurückgekehrt.

In diesem Jahre kann es bei der bisher immerhin beschränkten Fürsorge
für die Kinder der Stadt- und Industriebevölkerung nicht sein Bewenden
behalten.

Es muß im bevorstehenden Frühjahr Hunderttausenden von Kindern in
gleicher Weise geholfen werden. Es wird dadurch den zu Hause gebliebenen,
im Dienste des Vaterlandes tätigen Eltern, besonders auch den Vätern, welche
an der Front für die Erhaltung und Zukunft unseres Vaterlandes kämpfen,
die bange Sorge um das Wohlergehen ihres Kindes genommen und dadurch
ihre Widerstandskraft, Leistungsfähigkeit und Kampffreudigkeit gehoben und
gestärkt werden. Es wird ferner dadurch auch den Müttern und Schwestern
der Kinder die Möglichkeit gegeben werden, sich noch mehr als bisher als
Arbeitskräfte in den Dienst des Vaterlandes zu stellen; weiter werden durch
die Unterbringung der Kinder in großem Umfange auf dem Lande die
Städte- und Industriegemeinden von der Ernährung dieser Kinder entlastet
und dadurch die Ernährungsverhältnisse der Zurückgebliebenen wesentlich er-
leichtert und verbessert.

Dem Kreise Ufingen sollen Kinder aus der Stadt Frankfurt zugeführt
werden. Auf die Stadtgemeinde Ufingen dürften 100 dieser Kinder entfallen.

In den nächsten Tagen werden den Haushaltungen Anmeldelisten vorgelegt,
in die eingezeichnet werden soll, wieviel Kinder aufgenommen werden. Eine
kleine Vergütung von 50 Pfg. bis zu 1,— Mk. soll evtl. für jedes Kind
und Tag gezahlt werden.

Mit Rücksicht auf die außerordentliche Bedeutung der geplanten Maß-
nahmen für unsere Volksernährung glauben wir es uns versagen zu können,
in ein besonderes Aufnahme-Ersuchen einzugehen. Wir halten es für selbst-
verständlich, daß jeder Haushalt, der in der Lage ist, ein oder mehrere Kinder
aufzunehmen, sich diesem so äußerst wichtigen Tun ohne weiteres unterzieht.

Diese in Frage stehenden Kinder armer Eltern, denen der Vater im
Felde steht, deren Mutter nicht in der Lage ist, die allernotwendigsten
Lebensmittel in der Stadt zu beschaffen, um ihnen ausreichende Nahrung zu
geben — diese Kinder müssen uns am Herzen liegen. Der Hunger klopft
bei ihnen an, das Land muß seine Tore öffnen, es muß sie aufnehmen, um
sie zu bewahren vor dauerndem Schaden an ihrer Gesundheit.

Bei uns reicht es auch noch für diese Kleinen aus, um sie satt vom
Tisch aufstehen zu lassen.

Wir hoffen zuversichtlich, daß unsere Stadtbevölkerung sich auch dieser
neuen Aufgabe unterzieht und ihr das richtige Verständnis entgegenbringt.

Möge es gelingen, daß wir die Wohltaten des Landaufenthaltes recht
vielen dieser Stadtkinder zu Teil werden lassen können.

Das Vaterland wird es danken.

Ufingen, den 6. März 1917.

Der Magistrat.

R i s m a n n, Bürgermeister.



Gestern Abend verschied sanft meine liebe Frau, unsere gute Mutter und Grossmutter

Frau Wilhelmine Schneider
geb. Lohnstein

im 68. Lebensjahre.

Steinfischbach, den 6. März 1917.

Im Namen
der tieftrauernden Hinterbliebenen:
Karl Schneider, Bürgermeister.

Die Beerdigung findet statt: Freitag, den 9. März, nachmittags 1/2 2 Uhr.

Der Kriegsausschuss für Oele und Fette, Berlin,

schliesst
Anbauverträge für Sommerölfrüchte.

Für Sommerrüben, Leindotter und Mohn werden ausser den lohnenden Abnahmepreisen Flächenzulagen, für Senf eine Druschprämie gewährt. Der Bezug von Ammoniak für die Anbauer wird vermittelt.

Näheres durch die unterzeichneten Kommissionäre des Kriegsausschusses.

**Centr. Ein- u. Verkaufs-
Genossenschaft für den Regierungs-
bezirk Wiesbaden. (E. G. m. b. H.)
Wiesbaden.**

**Landw. Zentral-Darlehnskasse
für Deutschland,
Filiale Frankfurt a. M.**

Holz-Versteigerung.

Donnerstag, den 15. März d. J.,
vormittags 11 Uhr beginnend, wird im hiesigen
Rathaus aus dem hiesigen Gemeindegewald,
Distrikten „Johannisbirweg“, „Eichert“, „Sommer-
berg“ und Jungenwald folgendes Holz versteigert:
578 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel.
40 Rm. Scheit und Knüppel.
(Anderes Laubholz)
6000 Stück Buchen-Wellen.
Niedelbach, den 5. März 1917.
Der Bürgermeister.
Blemer.

Holzversteigerung.

Samstag, den 10. d. Mts., morgens
11 Uhr anfangend, wird aus dem Oberemser
Gemeindegewald in der Wirtschaft Karl Seel zu
Oberems folgendes Holz versteigert.
1. Distrikt S. Eichsfeld.
320 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel.
2000 Stück Buchen-Wellen.
2. Distrikt Reucherseite.
150 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel.
1800 Stück Buchen-Wellen.
3. Distrikt Hohenstein.
303 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel.
2680 Stück Buchen-Wellen.
Oberems, den 1. März 1917.
Der Bürgermeister.
Beil.

Futterkalk

in 1 und 2 Pfund-Paketten
eingetroffen.

Dr. A. Lötze.

Schlachtpferde

ganz selten hohe Preise.
Hugo Rehler Pferdemeßger,
Wiesbaden.
Telephon 2612.

Kultivatoren

Wendepflüge

Jauchepumpen

empfiehlt

Eisenhandlung ZILLIKEN Weilburg,
— Telephon Nr. 100. —

**Zu verkaufen: großer 4-türiger
einschlafiges Bett mit Rahmen**

Folk, Homburg, Promenade 12, I. Stock.
(Neben der Kaserne.)

Für die erwiesenen Aufmerksamkeit
und Glückwünsche anlässlich
„Silbernen Hochzeit“ sagen wir
lichen Dank.

J. Muth und Frau

Usingen, im März 1917.

Familien-Abend

Mittwoch, den 7. März

abends 8 Uhr,

findet im Saalbau „Adler“ ein
Familien-Abend statt.

1. „Deutschlands Wirtschaftskunde“
Vortrag mit Vorführung von
Bildern. (Dekan Bohris).

2. „Das Unterseeboot“
Vortrag mit Vorführung von
Bildern. (Küchler).

EINTRITT FREI.

Zu zahlreichem Besuche laden
Der Heimatverein

Vaterländischer Hilfsdienst

**Aufforderung des Kriegsamtes
freiwilligen Meldung gemäß § 1
2 des Gesetzes über den Vaterländi-
chen Hilfsdienst.**

Hierzu gibt die Kriegsamtsstelle Frank-
furt a. M. Folgendes bekannt:

Zur Förderung der Seeschiff-
fahrt werden alle männlichen Deutschen zwischen
17. und 60. Lebensjahre, soweit sie nicht
verwendungsfähig oder garnison- oder ar-
beitsverwendungsfähig sind und die in irgend einer
Schiffahrt zur See gefahren haben, aufgefordert,
Dienste zur Verfügung zu stellen. Es ist be-
wünscht, daß alle diejenigen Personen,
die zur See gefahren haben, und die nach ihren kör-
perlichen Fähigkeiten geeignet sind, wieder zur See zu
gehen, sich umgehend freiwillig melden. Personen,
bereits in der Seeschiffahrt oder sonst im
vaterländischen Hilfsdienst tätig sind, dürfen
diesen Aufruf nicht melden.

Meldungen sind schriftlich unter Ange-
ben von Namen, Wohnort und Wohnung zu richten
an die **Zentralstelle für Seemannschaft
Hamburg.**

Mönkedamm 14, I.

Die sich Meldenden erhalten von der
Zentralstelle einen Fragebogen zugesandt, nach dessen Aus-
füllung und Rücksendung sie die weiteren Mitteilun-
gen ruhig abzuwarten haben. Der
berufliche Berufsstand dürfen sie nicht an-
geben, bevor nicht ihre Einberufung erfolgt ist.
den zur See befahrenen Hilfsdienstpflichtigen
sich auf dem vorstehend geschilderten Weg
Unbefahrene zum Dienste als Kohlenzieher
Jungen für die Seeschiffahrt melden.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Die Gemeindevorstände wollen diesen
Aufruf in ihren Gemeinden sofort in geeigneter We-
ise veröffentlicht werden.

Frankfurt a. M., 5. 3. 17.

3) **Königliches Bezirkskommando**

In Bad Homburg kann Schülern
Gymnasiums ab 14 Jahren Zimmer mit
Verpflegung erhalten.

3) **Höfstr. 2, Part.**

Tüchtiges Dienstmädchen

zum baldigen Eintritt für Landwirtschaft
3) **Albert Jäger I., Ansp.**

**Gefunden: 1 Taschenmesser,
1 kleiner Schlüssel.
Näh. im Kreisblatt-Verlag.**